

125

S A F F B L E T T

Deß

Siebenbürger Wochenblattes.

N^o 58.

Kronstadt, den 21. Juli.

1845.

Geschichtliche Tagserinnerungen.

21. Juli:

- 1540 starb Johann I. von Sapolya, König in Ungarn, zu Mühlbach in Siebenbürgen.
- 1711 Friede am Pruth.
- 1718 Friede zu Passarowiz.
- 1773 Klemens XIV. hebt die Jesuiten auf.
- 1798 Schlacht Napoleons bei den Pyramiden.

Die Schäßburger Pfarrerwahl.

(Fortsetzung und Schluß.)

Der Entscheidungstag, nämlich der 27. Juni, brach an; mit gespannter Erwartung ging man zur bestimmten Stunde in die Versammlung. Als beide Collegien, welche in Städten den Wahlkörper bei Pfarrerwahlen bilden, nämlich der Senat und die Communität, und zwar jedes Collegium vorläufig abgesondert, in seinem Sitzungszimmer versammelt war, erschien eine Deputation der Stadtcommunität vor dem Senate und trug vor: die Stadtcommunität habe erfahren, daß in der nächstabgehaltenen Sitzung des Localconsistoriums die Ansicht geltend gemacht worden sei, den Candidatoren und dem Wahlcommissär gebühre bei der bevorstehenden Wahl ebenfalls das Stimmrecht; diese Ansicht stimme mit der Meinung der Stadtcommunität nicht überein; denn diese glaube und habe auch in dieser Beziehung einen förmlichen Beschluß gefaßt, daß weder den Candidatoren, noch dem Wahlcommissär ein solches Stimmrecht zustehe. Damit nun diese Verschiedenheit der Meinungen nicht etwa Störungen bei dem Wahlaacte selbst veranlassen möchte, wünsche die Stadtcommunität sich gemeinschaftlich über diesen Gegenstand mit dem Magistrat zu berathen, und bäte demnach den Magistrat, diesen Wunsch der Communität zu erfüllen. Auf diesen Vortrag der Deputation erwiderte der subst. Bürgermeister S. im Wesentlichen Folgendes: das Localconsistorium habe nun einmal beschlossen, es sollten bei der bevorstehenden Wahl auch die Candidatoren und der Wahlcommissär das Stimmrecht haben und ausüben, es stehe der Stadtcommunität nun durchaus nicht zu, das Gegentheil zu beschließen, sondern dieselbe

sei verpflichtet, sich dem diesfälligen Beschlusse des Localconsistoriums zu fügen; dünke ihr dieser Beschluß ungerecht, so stehe es ihr frei, bei der competenten Behörde Abhilfe zu suchen. Hierauf nahm ein Magistratsrath, der der letztabgehaltenen Localconsistorial-sitzung beigewohnt hatte, aber nicht der Wahlcommissär, noch einer der Candidatoren war, das Wort und erklärte: er halte sich — weil der Hr. Bürgermeister behaupte: das Localconsistorium hätte den Beschluß gefaßt, es sollten auch die Candidatoren und der Wahlcommissär das Stimmrecht ausüben — für verpflichtet, zu bemerken, daß das Localconsistorium einen solchen Beschluß förmlich nicht gefaßt habe; wäre ein solcher Beschluß gefaßt worden, so hätte derselbe vom Präses enungirt werden müssen, was aber nicht geschehen wäre. Diese Bemerkung wurde von einem andern unparteiischen Magistratsrath bekräftigt, wornach es noch zu verschiedenen Erörterungen kam. Die zwei anwesenden Candidatoren, Bürgermeister S. und Stuhlrichter M., sowie der ebenfalls anwesende Wahlcommissär Senator W—r. sprachen für ihr vermeintliches Stimmrecht und gründeten ihren Anspruch auf Stimmberechtigung auf folgende Umstände:

a. Auf den Umstand, daß das Wahlnormativ die Candidatoren und den Wahlcommissär vom Stimmrecht ausdrücklich nicht ausschließe, vielmehr die Mitglieder des Senats ausdrücklich zum Wahlkörper rechne.

b. Auf die Bestimmung des 15. §. des Wahlnormativ's, nach welchem die Wahlcommissarien nur dann kein Stimmrecht ausüben dürften, wenn sie nicht anwesende Hausväter wären, welcher Fall bei dem damaligen Wahlcommissär nicht Statt finde.

c. Auf den Usus; denn bei der letzten im Jahr 1819 hieselbst stattgefundenen Pfarrerwahl hätten die damaligen Candidatoren ebenfalls mitgestimmt.

Die unparteiischen Mitglieder des Senats, d. h. Alle diejenigen, welche nicht zu der Zahl der Candidatoren gehörten, und denen auch nicht die Ehre, Wahlcommissär zu sein, zu Theil geworden war, suchten dagegen die Candidatoren und den Wahlcommissär von der Unhaltbarkeit ihrer Argumente und der Unbilligkeit ihres Verlangens mit folgenden Gründen zu überzeugen und zwar:

1. In Bezug auf die Candidatoren:

a. In dem 14. §. des Wahlnormativ's werde ausdrücklich gesagt, daß keiner der Candidatoren zum Wahl-

commissär bestimmt werden dürfe. Wenn aber der Candidator bei der betreffenden Wahl nicht einmal als Wahlcommissär fungiren dürfe, um wieviel weniger werde er sogar als Wähler auftreten dürfen.

b. Nach dem 17. §. des Wahlnormativs sollten die Wähler von der Candidation bis zu dem Augenblicke der Wahl keine Kenntniß haben. Diese heilsame Bestimmung würde aber ganz zwecklos und in Hinsicht auf die übrigen Wähler, die nicht zu den Candidatoren gehörten, höchst ungerecht sein, wenn die Candidatoren, welche von der Candidation in der Regel schon zwei Tage vor der Wahl actenmäßige Kenntniß und Gewißheit erhielten, auch als Wähler auftreten sollten.

c. Nach dem 18. §. des Wahlnormativs stehe den gekränkten Candidaten das Recht der Klage zu; eine solche Klage aber müsse bei dem Domesticalconflitorium anhängig gemacht werden. Wenn demnach in Bezug auf die bevorstehende Wahl vielleicht eine Klage erhoben werden sollte, so wären die Candidatoren, als Mitglieder des Domesticalconflitoriums, die competenten Mitrichter. Würden dieselben aber wohl ihr Richteramt unparteiisch ausüben können, wenn sie sich schon im Voraus durch Abgabe ihrer Stimme für einen Candidaten entschieden hätten??

d. Wenn bei der letzten hiesigen Pfarrerswahl, im Jahr 1819, die betreffenden Candidatoren wirklich mitgestimmt hätten, so wäre dieses jedenfalls nur eine Anmaßung der gedachten Candidatoren gewesen, welche die damalige Stadtcommunität zugelassen habe, die Stadtcommunität des 1845er Jahres hingegen habe andre Ansichten, und wolle eine solche Anmaßung gegenwärtig nicht gelten lassen. — Ueberhaupt müsse es

e. jedem Unbefangenen einleuchten, daß derjenige, der zu einer Amtsstelle candidire, nicht zugleich auch als Wähler auftreten dürfe, oder daß das Candidationsforum nicht zugleich auch den Wahlkörper bilden könne.

2. In Bezug auf den Wahlcommissär:

a. Die Worte des 15. §. des Wahlnormativs: »Auch dürfen die Wahlcommissarien und ebenso die Prediger und Schulleute, wenn sie nicht ansäßige Hausväter sind, kein Stimmrecht ausüben,« wären anders zu verstehen, als die Candidatoren und der Wahlcommissär solche verstanden wissen wollten. Die hier mit den ansäßigen Hausvätern gemachte Ausnahme beziehe sich nämlich offenbar nur auf die Prediger und Schulleute, und könne nur in dem Falle einer ganz willkürlichen Deutung auch auf die Wahlcommissarien bezogen werden; es liege somit in diesem §. in Bezug auf die Wahlcommissarien die ausdrückliche kurze Bestimmung, daß dieselben kein Stimmrecht ausüben sollten.

b. Die Wahlcommissarien wären Abgeordnete und im Grunde die Stellvertreter des Domesticalconflitoriums, um die Wahl zu beaufsichtigen und zu leiten. Diese ihre Aufgabe und amtliche Stellung vertrage sich aber mit der untergeordneten Rolle eines Wählers durchaus nicht.

Alle diese Gegenstände waren jedoch nicht vermd-

mögend, die Candidatoren und den Wahlcommissär zur Nachgiebigkeit zu bewegen, und dieselben von ihrem Vorhaben abzubringen.

Unterdessen war die Deputation der Stadtcommunität vom Magistrat mit der Erklärung entlassen worden: der Magistrat werde sich zu der, von der Stadtcommunität gewünschten Berathung bald in dem Communitätsstuhlzimmer einfinden; und es erschien auch bald darauf der Magistrat in der Mitte der Stadtcommunität. Hier eröffnete der subst. Bürgermeister die gemeinschaftliche Berathung mit einem Vortrage, der ganz darauf berechnet war, die Stadtcommunität für die Ansicht zu gewinnen, daß der, von derselben am vorigen Tage gefaßte Beschluß der sächsischen Verfassung und bürgerlichen Freiheit nachtheilig sei, und daß den Candidatoren und namentlich ihm, als Bürgermeister und dem subst. Stuhlsrichter M. ebenso wie jedem anderen Mitgliede des Senats und der Stadtcommunität, das Stimmrecht bei der bevorstehenden Wahl gebühre. — Nach diesem Vortrage erhob sich der Communitätsverwandte Karl R., welcher im entgegen gesetzten Sinne sprach und den Communitätsbeschluß vom vorigen Tage rechtfertigte. Seine Rede wurde jedoch vom subst. Bürgermeister ungütig aufgenommen. Hierauf stand der Communitätsverwandte Ferd. R. (ein Bruder des vorigen Redners) von seinem Sitze auf, um zu sprechen. Ehe jedoch derselbe, in dieser Absicht, den Mund geöffnet hatte, tönten ihm vom Präsidentenstuhle die inhaltschweren Worte entgegen: »wir wollen nicht immer nur die R.—n. hören, die ganze Communität soll sich erklären.« Ferd. R. aber erwiderte ganz gelassen: »ich habe noch nicht gesprochen« und hub seinen, gegen das Stimmrecht der Candidaten gehenden Vortrag an, welchen er auch ohne weitere Störung zu Ende führte. In gleichem Sinne sprach noch ein dritter und vierter Redner, die Communitätsverwandten G. und J. — Aber alle diese, im Sinne des Wahlnormativs gehaltene Reden machten auf die Menge keinen Eindruck; die persönliche Anwesenheit der Candidatoren und des Wahlcommissärs, sowie die Begeisterung, mit welcher der Präses sprach, hatten mächtiger gewirkt. Als nun vollends der Präses erklärte: Er wäre jederzeit bereit gewesen, zum Wohle des hiesigen Publikums Opfer zu bringen; auch gegenwärtig wolle er gerne Alles, um dieses Wohles willen, opfern; sogar sein Leben wolle er, wenn die Communität, oder auch nur ein einzelnes Mitglied solches verlange, willig hingeben;« als endlich auch der Wahlcommissär der Versammlung ankündigte, daß er, wenn ihm das Stimmrecht bei der Wahl nicht zugestanden werde, auch nicht Wahlcommissär sein wolle, sondern diese Ehre an wen immer abzutreten bereit sei, wurden die Herzen so gerührt, daß Einzelne von denen, welche in der Communitätsversammlung des vorigen Tages den Rath gehabt hatten, sich entschieden gegen das Stimmrecht der Candidatoren und des Wahlcommissärs auszusprechen, jetzt verzagt das Feld räumten, und ihre gestrige Entschlossenheit mit Unerfahrenheit

125

and Uebereilung entschuldigten, und wegen ihres gestrigen selbstständigen Benehmens gleichsam förmlich Abbitte thaten, ja daß der größere Theil der Stadtcommunität damit einverstanden zu sein schien, daß die Candidatoren und der Wahlcommissär ebenfalls das Stimmrecht haben und ausüben sollten. Diese wohlwollende Gesinnung der Stadtcommunität, Referent möchte sie Großmuth nennen, forderte von der anderen Seite Erkenntlichkeit. — Um diese auf eine recht eindringliche Weise zu bethätigen, erklärte der subst. Bürgermeister, im Angesichte der ganzen Versammlung, förmlich und feierlich, daß er von seinem Stimmrechte, bei der bevorstehenden Wahl, durchaus keinen Gebrauch machen werde. Diesem schönen Beispiele von Entsagung folgte gleich darauf der subst. Stuhlrichter, indem er ebenfalls öffentlich versicherte: daß er sein Stimmrecht an diesem Tage nicht ausüben werde. Diese Erklärung und Versicherung machte auf beide Parteien einen guten Eindruck. Diejenige Partei nämlich, welche noch immer der Meinung war, daß den Candidatoren und dem Wahlcommissär kein Stimmrecht bei der Wahl gebühre, war durch jene Versicherung vollkommen zufrieden gestellt; die Gegenpartei hingegen fand eine neue erwünschte Gelegenheit, ihre Achtung und Ergebenheit gegen die Candidatoren zu bekräftigen, indem sie durch ihre Wortführer an die Candidatoren die Bitte stellte, es möchte doch denselben gefällig sein, ihre Stimme ebenfalls abzugeben. Es blieben jedoch dieselben dabei, daß sie zwar dem Wahlacte beiwohnen, aber dabei ihr Stimmrecht nicht ausüben wollten.

Somit hatte denn die gemeinschaftliche Berathung ihr Ende erreicht, und man schickte sich an, in die Kirche zu gehen. Doch, bevor man dahin gelangte, entstand, bezüglich des Stimmrechtes der Candidatoren, eine neue Verlegenheit. Bei dem Herausreten des Senats aus dem Communitätzimmer erschien nämlich der pensionirte Bürgermeister K. mit der an die Mitglieder des Senats gerichteten Erklärung: er wünsche an der bevorstehenden Wahl ebenfalls Theil zu nehmen und er wolle sich demnach, in dieser Absicht, dem Wahlkörper in der zuversichtlichen Hoffnung anschließen, daß Niemand Etwas dagegen einwenden werde, wenn er auch seine Stimme abgebe. Diese Erklärung des pens. Bürgermeisters befremdete allerdings; es wurde jedoch dem Drator überlassen, das Ansinnen desselben der Communität vorzutragen und deren Meinung darüber einzuholen. Nach einigen Augenblicken erschien der Drator mit der Meldung, die Communität nehme keinen Anstand, dem Wunsche des pens. Bürgermeisters zu willfahren; und so schloß sich denn der Letztere dem Zuge an, oder besser, es führte derselbe den Zug in die Kirche. — Nachdem der Wahlkörper in dem Chore der Kirche Platz genommen hatte, bestieg der älteste Stadtprediger die Kanzel und las ein passendes Gebet ab. Hierauf trat der geistliche Wahlcommissär vor den Altar und hielt eine, der Feier des Tages angemessene Anrede an die versammelte Gemeinde, worauf,

mit Beobachtung der üblichen Förmlichkeiten, die Eröffnung und Ablesung des Wahlbriefes erfolgte. — Die Candidaten waren folgende: Joh. Georg Wenrich, Professor an der protestantisch-theologischen Lehranstalt in Wien; Friedrich Thellmann, Pfarrer in Schaas; Friedrich Phleps, Rector am evangelischen Gymnasium in Hermannstadt; Johann Binder, Pfarrer in Hennsdorf; Michael Gehann, Pfarrer in Großflaßen; Michael Schuller, Pfarrer in Denndorf.

Da gegen diese Candidation von keiner Seite irgend eine Bemerkung oder Einwendung gemacht wurde; so wurde die Wahl auch sogleich durch geheime Stimmenabgabe vollzogen. Als die Reihe des Stimmens an den Senator Wenrich, Bruder des ersten Candidaten, kam, erklärte derselbe, er leiste auf sein Stimmrecht, — das ihm nach einer neuern allerhöchsten Verordnung allerdings gebührte — Verzicht. Die Candidatoren S. und M. aber, trugen, trotz ihrer vor wenigen Augenblicken öffentlich und feierlich gegebenen Versicherung: nicht mitstimmen zu wollen, sammt dem pens. Bürgermeister K. und sammt dem Wahlcommissär W. kein Bedenken ihre Stimme ebenfalls abzugeben. Als die Stimmen gezählt wurden, ergab sich, daß der 1ste Candidat 4, der 2te 17, der 3te 1, der 4te 2, der 5te — und der 6te 67 Stimmen erhalten hatte, mithin die Wahl auf den letzten Candidaten gefallen war.

Hier sollte nun billig der gegenwärtige Bericht schließen, und es würde solches auch ohne weiters geschehen, wenn nicht ein Rückblick auf die eben erzählten Begebenheiten noch so reichen Stoff zu nützlichen Betrachtungen darböte. Referent will aus diesem Stoffe nur Einiges ausziehen:

1. Gleich im ersten §. des rectificirten, mittelst hohen Hofdecrets vom 20. April 1837 bestätigten Candidations- und Wahlnormativs wird ausdrücklich bestimmt, daß die Candidatoren zu einer erledigten evangelischen Pfarrstelle in fundo regio den „antistibus concernentis Ecclesiae“ zustehe, unter die „antistites Ecclesiae“ aber, von Seiten des weltlichen Standes, die drei ersten fungirenden Stuhls- oder Districtsbeamten evang. Religion, oder, in deren Ermangelung, die im Range nächstfolgenden, zum Magistrat oder Officiat gehörigen Individuen gerechnet würden. Wie kommt es nun, daß, dieser ausdrücklichen Bestimmung entgegen, der pens. Bürgermeister K., der doch, als solcher, offenbar nicht zu den fungirenden Stuhlsbeamten gehört, bei der obenerwähnten Candidation mitgewirkt, ja sogar das Präsidium geführt hat? Referent hat es mit dem genannten Herrn Bürgermeister immer redlich gemeint, und darum kann er auch gegenwärtig den Wunsch nicht unterdrücken, es möchte denselben, nach so vieljährigen ersprießlichen Dienstleistungen, doch gefällig sein, seinen wohlverdienten Ruhegehalt in Ruhe und frei von allen Sorgen für öffentliche Geschäfte zu genießen. Sollte jedoch derselbe sich dieser Sorge aus freiem Antriebe nicht entziehen, und noch ferner auf Candidationen zu Pfarrerswahlen Einfluß nehmen wollen; so dürfte es zu den Obliegen-

heiten der constitutionmäßigen Mitglieder des Domesticalconistoriums gehören, ihn auf die erwähnte Vorschrift des Candidationsnormativs aufmerksam zu machen.

2. Stimmen auch in andern Städten und Prätoriaalortschaften des Sachsenlandes die Candidatoren und der Wahlcommissär bei Pfarrerswahlen mit? oder macht nur Schäßburg in dieser Beziehung eine Ausnahme? Fände das Erstere statt, so hätten die hiesigen Candidatoren und der Wahlcommissär, wenn auch nicht das Candidations- und Wahlnormativ, doch den Usus für sich und verdienten einigermaßen Entschuldigung. Jedenfalls aber wäre zu wünschen, daß das hochlöbl. Oberconsistorium, um ähnlichen Collisionen für die Zukunft vorzubeugen, hinsichtlich der Frage: ob den Candidatoren und dem Wahlcommissär das Stimmrecht gebühre oder nicht? ehestens eine klare und bestimmte Weisung an die untergeordneten Kreisconsistorien erlassen möchte.

3. Was dürfte wohl die Candidatoren, weltlichen Standes, bestimmt haben dem Professor W. in Wien, der das Schäßburger Domesticalconistorium doch um Candidation nie angesprochen hat, gegen seinen Wunsch und Willen auf die Liste der Candidaten zu setzen? Haben sie ihm vielleicht damit eine Ehre erweisen wollen? Eine besondere Ehre, wenn man den Lehrer für würdig hält, ihn mit seinen Schülern *) zugleich zu einer Stelle zu candidiren! Referent weiß aus zuverlässiger Quelle, daß der erste Candidator geistlichen Standes, Dechant S., der mit dem Professor W. in Verwandtschaft und Correspondenz steht, bei Gelegenheit der Candidation, als vom ersten Candidator weltlichen Standes auf die Candidation des genannten Professors angetragen wurde, öffentlich erklärt hat: er wisse bestimmt, daß Professor W. nicht candidirt sein wolle, und man würde ihn durch eine solche Candidation auch durchaus nicht ehren; daß aber dessenungeachtet die gedachten drei Candidatoren weltlichen Standes ihren Plan durchgesetzt haben, indem Professor W. durch förmliche Abstimmung, wobei Dechant S. in der Minorität geblieben, zum Candidaten ernannt worden ist. — Eine schöne Ehre für den betreffenden Candidaten, wenn nicht einmal diejenigen Candidatoren, welche mit Ungestüm auf seine Candidation dringen, ihm ihre Stimme geben!

Es ließe sich noch so Manches sagen; doch für jetzt genug!

Allerlei Neuigkeiten.

Die auch in Kronstadt sehr bekannte Schauspielerin Mad. Kunert; auch bekannt unter dem Namen Duns, wurde wäh-

*) Sämmtliche Candidaten, mit Ausnahme des zweiten und vierten, sind nämlich akademische Schüler des Prof. W. gewesen.

rend der Vorstellung in der Palfy'schen Arena in Preßburg vom Schlage getroffen und starb nach wenigen Stunden. »Sie hatte eine Glanzperiode,« sagt die »Pannonia,« »und lebte jetzt so verkommen, daß ihr Tod kein Unglück ist.«

Der spanische Kriegsminister, der übermüthige General Narvaez, hat durch ein Circular, das an alle Generalscapitäne der Provinzen gegangen ist: Don Carlos und seine Familie außer dem Gesez, also für vogelfrei erklärt.

In einer der letzten Sitzungen des britischen Unterhauses ist eine von 3000 Liverpooleer Bürgern unterzeichnete Petition um Abschaffung der Peitschenstrafe in der Armee und Marine überreicht worden. Eine junge Dame, die Tochter des Sir W. Ross, hatte die Idee zu dieser Bittschrift gegeben, und die Unterschriften gesammelt.

Im preussischen Staatsrath wird gegenwärtig ein Gesez berathen, welches das Begnadigungsrecht umgestalten soll, d. h. das Recht, um Gnade zu bitten; die Gerichte sollen fortan entscheiden, ob ein Verurtheilter würdig sei, die kön. Gnade nachzusuchen.

In dem Städtchen Neufalden im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin hat eine kleine Revolution Statt gefunden. Der Bürgermeister G. war bei einem Theil der Bürgerschaft wenig beliebt, und da ihre Klagen über eigenmächtiges Verfahren desselben bei der Regierung keinen Erfolg hatten, glaubten sie sich selbst Recht schaffen zu müssen. Etwa 30 handfeste Männer bemächtigten sich im Rathhause des regierenden Bürgermeisters, und brachten ihn über die Grenze des Stadtgebietes. Auf seine Anzeige wurde ein Regierungscommissär nach Neufalden abgeschickt, auf dessen Veranlassung eine namhafte Anzahl der Betheiligten durch Gendarmerie verhaftet und nach Teterow und Malchin gebracht wurde. Am 27. Juni sollte unter dem Schutze einer Brigade Gendarmerie und eines Detachements Infanterie die feierliche Wiedereinsetzung des vertriebenen Bürgermeisters Statt finden.

Das Schöne.

Vieles ist freundlich und schön, doch dünkt mir das Schönste des Lebens

Ein gebildetes Weib, wie es den Gatten beglückt;
Denn es lehret mit ihr die Segensfülle der Götter
In das glückliche Haus, Himmel und Erde zugleich.

Lotto-Ziehung in Hermannstadt am 16. Juli.

37, 28, 68, 25, 78.

Die nächste Ziehung ist in Hermannstadt am 26. Inst.